

Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e. V.

„Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen zur Förderung der Musikpflege (sog. ‚Kleinförderung‘)“

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- (1) Der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e. V. kann Maßnahmen zur Förderung musiktreibender rheinland-pfälzischer Vereine durchführen.
- (2) Die Förderung kann direkt durch den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. oder indirekt durch einen Mitgliedsverband, der Zuwendungen aus den Erträgen der Glücksspirale erhält, geschehen.
- (3) Aus rechtlichen Gründen kann eine finanzielle Förderung nur gemeinnützigen Vereinen gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (4) In begründeten Fällen können auch nicht gemeinnützige Vereine berücksichtigt werden, wenn sie in ihrer Vereinstätigkeit eine entsprechende Tradition und Vertrauenswürdigkeit nachweisen.

§ 2 Förderungswürdige Vereine

Folgende Vereinsgruppen können gefördert werden:

1. Instrumental-Musikvereine
2. Musikvereine der sog. Volksmusikinstrumente (Akkordeonvereine, Mandolinvereine u. ä.)
3. Spielmanns- und Fanfarenzüge
4. Chorgemeinschaften
5. Freilicht- und andere Bühnen mit Musikproduktionen.
6. Musikerinitiativen

§ 3 Zuschussfähig sind:

(1) Instrumentenanschaffungen:

1. Instrumentenanschaffungen, die für die Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlich sind.
2. Elektroakustische Verstärker- und Beschallungsanlagen, wenn sie im ständigen Einsatz bei der Ausübung der Vereinstätigkeit sind oder für den überwiegenden Teil von Konzerttätigkeiten genutzt werden.

(2) Beschaffung von Notenmaterial für Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen der jährlichen Konzerttätigkeit hinausgehen.

- (3) Konzerte und Veranstaltungen mit einem **einmaligen** Projektcharakter.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen, die der sachlichen und fachlichen Förderung des musikalischen Nachwuchses dienen, soweit keine anderen Zuschussmöglichkeiten bestehen.
- (3) Reparaturen vereinseigener Instrumente können nur in begründeten Ausnahmefällen bei besonders aufwendigen Reparaturen berücksichtigt werden und auch nur dann, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Nicht zuschussfähig sind:

- (1) allgemeine Reisekosten, Chorfreizeiten, Veranstaltungen mit einem erkennbaren Freizeitangebot, Konzertreisen,
- (2) Aufwendungen für die Beschaffung von Kleidung und Uniformen,
- (3) laufende Ausgaben wie Saalmiete, Honorare für eigene Dirigenten, Pachten Gebühren, Geschäftsbedarf und dgl.,
- (4) Generalüberholungen von Instrumenten, die durch den üblichen Gebrauch notwendig sind,
- (5) Jubiläumsveranstaltungen,
- (6) mehrere unterschiedliche Veranstaltungen oder Konzerte unter einem Projekttitel,
- (7) Baumaßnahmen jeglicher Art.

§ 5 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Vereins in der Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der anerkannten Aufwendungen. Er darf die Grenze von 2500,00 € nicht überschreiten. Dieser Anteil ist als Höchstsatz anzusehen, der ebenfalls nur in besonders begründeten Einzelfällen gewährt werden kann.
- (3) Die geplante Anschaffung/Maßnahme sollte mindestens 400,00 € betragen.
- (4) Es kann immer nur **ein** Projekt gefördert werden. Mischanträge (z. B. Instrumentenanschaffung und Notenanschaffung, oder mehrere Veranstaltungen/Konzerte) sind nicht zulässig.
- (5) In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Nr. 1. 3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung dürfen Zuschüsse nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen sind. Die Maßnahme kann **nach Antragstellung** durchgeführt werden, daraus ist jedoch kein Rechtsanspruch auf Bewilligung abzuleiten.

- (6) Bei abweichender Verwendung der bewilligten Gelder wird die Zusage der Förderung nichtig.

§ 6 Antragstellung und Procedere

- (1) Dem Antrag auf Bezuschussung ist ein Konzept, bestehend aus einer anlagefähigen verbalen Beschreibung und ein qualifizierter Kosten- und Finanzierungsplan, beizufügen.
- (2) 50 % des Aufwendungsbetrages müssen durch Eigenleistungen des antragstellenden Vereins erbracht werden.
- (3) Ein Zuschussantrag kann pro Antragsteller nur einmal im Jahr gestellt werden.
- (4) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch den Landesmusikrat oder einer seiner Mitgliedsverbände nach Abschluss der Maßnahme, wenn die Belege über die getätigten Ausgaben (Rechnungen) vorliegen. Bei Konzerten ist eine Abrechnung über die angefallenen Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.
- (5) Mit Ausnahme der Instrumentenanschaffungen sind Anträge bei dem jeweils zuständigen Verband zu stellen. Verfügt ein Verband über keine Zuwendungen aus den Erträgen der Glücksspirale oder gehört der Antragsteller keinem Verband an, so sind die Anträge direkt an den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. zu richten.
- (6) Die Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni bei dem zuständigen Verband bzw. dem Landesmusikrat einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Antragsformulare können beim Landesmusikrat angefordert oder unter www.lmr-rp.de herunter geladen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Bis zum 30. Juni 2006 gestellte Anträge werden nach den bisherig gültigen Richtlinien entschieden.